

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 303/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte das dem Kläger zuerkannte Recht auf Altersrente mit einem höheren monatlichen Wert festzustellen hat.
- 2 Der im März 1930 geborene Kläger war in der DDR als Hochschuldozent in der Sozialpflichtversicherung versichert. Ab 1. November 1969 war er in die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen einbezogen.
- 3 Ab 1. April 1995 erkannte ihm die Beklagte das Recht auf eine Altersrente (Regelaltersrente) zu. Mit seinem Widerspruch begehrte der Kläger eine höhere Wertfeststellung; die über die Zusatzversorgung geleisteten Versicherungsbeiträge seien nicht berücksichtigt. Während des Widerspruchsverfahrens stellte die Beklagte in den Bescheiden vom 4. Juli 1996, 16. Juli 1996 und 8. Juli 1998 den monatlichen Rentenwert jeweils ab Rentenbeginn neu fest. Den Widerspruch des Klägers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1999 zurück.
- 4 Das Sozialgericht hat die Klagen, mit denen der Kläger sein Begehren auf höhere Rente weiterverfolgt hat, abgewiesen (Urteil vom 17. April 2002). Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte im Bescheid vom 9. Dezember 2002 den monatlichen Rentenwert ab Rentenbeginn abermals neu festgestellt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 21. Oktober 2005). Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, Gegenstand des Rechtsstreits seien der Bescheid vom 8. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 1999 sowie der Bescheid vom 9. Dezember 2002. Die Beklagte habe den Wert der monatlichen Altersrente zutreffend unter Berücksichtigung der Pflichtbeitragszeiten und unter Beachtung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf höhere Altersrente unter Berücksichtigung seiner oberhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze erzielten Arbeitsverdienste.
- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3



SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden. Jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.

- 7 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- bzw Bezeichnungslast nicht genügt.
- 8 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientieren würde, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar in Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

